

## Richtlinien des Gemeinderats für das Beschaffungswesen

### *Allgemeines*

Für die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde gelten das kantonale Beschaffungsgesetz vom 20. Mai 1999 und die Beschaffungsverordnung vom 11. April 2000 mit Änderung vom 22. Oktober 2002<sup>1</sup>. Ergänzend dazu erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. *Beschaffungsgrundsätze und Geltungsbereich*
  - 1.1 Die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde erfolgt nachhaltig: Es werden wirtschaftliche, soziale und ökologische Kriterien angemessen berücksichtigt.
  - 1.2 Die Richtlinien gelten für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich
    - a) Bauaufträge,
    - b) Lieferaufträge,
    - c) Dienstleistungsaufträge.
2. *Verfahrensarten*
  - 2.1 Aufträge werden vergeben im
    - a) offenen Verfahren,
    - b) selektiven Verfahren,
    - c) Einladungsverfahren,
    - d) freihändigen Verfahren.
  - 2.2 Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den in Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Schwellenwerten (aktuelle Werte im Anhang 1).
  - 2.3 Wettbewerbe und Studienaufträge sind Dienstleistungsaufträge. Die massgebenden Schwellenwerte bei *Wettbewerben* ergeben sich aus der Gesamtpreissumme und dem geschätzten Wert des allfälligen Folgeauftrags exkl. MwSt. Bei *Studienaufträgen* werden identische Aufträge an mehrere Anbieter vergeben. Der Schwellenwert ergibt sich dabei aus der Summe dieser identischen Aufträge und des geschätzten Werts des allfälligen Folgeauftrags exkl. MwSt.
  - 2.4 Bei Submissionen im Einladungsverfahren und bei Aufträgen im freihändigen Verfahren werden - ein marktgerechtes Angebot vorausgesetzt - in der Regel auch Unternehmungen berücksichtigt, die:
    - a) in Riehen domiziliert sind oder deren Inhaber bzw. Inhaberin oder Kadermitarbeitende ihren Wohnsitz in Riehen haben,
    - b) der Gemeinde für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie in Notfallsituationen zur Verfügung stehen,
    - c) sich um die Lehrlingsausbildung und/oder die berufliche Nachwuchsförderung bemühen,
    - d) eine umweltgerechte Leistungserbringung garantieren.

---

<sup>1</sup> Erhöhung der Schwellenwerte gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

3. *Ausschreibung*  
Die Ausschreibung für das offene und selektive Verfahren wird ausser im Kantonsblatt und auf [simap.ch](http://simap.ch) mindestens noch in der Riehener Zeitung publiziert.
4. *Offerten im freihändigen Verfahren*  
Im freihändigen Verfahren soll, in Abhängigkeit von der Auftragssumme (exkl.. Mehrwertsteuer), wenn möglich mindestens folgende Anzahl schriftlicher Offerten eingeholt werden:
- 4.1 Lieferungen:
- |         |                |                       |
|---------|----------------|-----------------------|
| - unter | CHF 25'000.00  | 1 Offerte             |
| - ab    | CHF 25'000.00  | 2 Offerten            |
| - ab    | CHF 50'000.00  | 3 Offerten            |
| - ab    | CHF 100'000.00 | → Einladungsverfahren |
- 4.2 Arbeiten im Baunebengewerbe und Dienstleistungen:
- |         |                |                       |
|---------|----------------|-----------------------|
| - unter | CHF 50'000.00  | 1 Offerte             |
| - ab    | CHF 50'000.00  | 2 Offerten            |
| - ab    | CHF 100'000.00 | 3 Offerten            |
| - ab    | CHF 150'000.00 | → Einladungsverfahren |
- 4.3 Arbeiten im Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)
- |         |                |                       |
|---------|----------------|-----------------------|
| - unter | CHF 75'000.00  | 1 Offerte             |
| - ab    | CHF 75'000.00  | 2 Offerten            |
| - ab    | CHF 150'000.00 | 3 Offerten            |
| - ab    | CHF 300'000.00 | → Einladungsverfahren |
- 4.4 Kleinaufträge unter 5'000 Franken können ohne schriftliche Offerte vergeben werden.
- 4.5 In folgenden Fällen kann die Anzahl schriftlicher Offerten begründet unterschritten werden:
- Es gibt für einen Auftrag oder eine Dienstleistung nicht genügend Anbietende
  - Zur Erleichterung der Koordination bei Tiefbauprojekten, bei denen es mehrere Bauherren gibt (Gemeinde, Kanton, Werke), aber keine gemeinsame Ausschreibung erfolgt und der Auftrag für die Projektierung und Ausführung an das gleiche Ingenieurbüro vergeben werden soll.
  - Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Ausnahmen auch in weiteren Fällen eine Unterschreitung der Anzahl schriftlicher Offerten bewilligen.
- 4.6 Langjährige Geschäftsbeziehungen, bei welchen die Einzelaufträge aufgrund einer Offerte oder ohne Offerte vergeben werden können und mehrere Anbietende vorhanden sind, sind in der Regel alle 4 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch das Einholen von mindestens einer Konkurrenzofferte oder - bei Lieferungen von Verbrauchsmaterial - durch einen Produktevergleich.
- 4.7 Für Aufträge an Mitglieder des Gemeinderats, an ihnen besonders nahestehende Personen (wie nahe Familienangehörige oder Ehegatten) oder an Unternehmen, an welchen Gemeinderatsmitglieder massgeblich beteiligt sind, müssen in Abweichung von Punkt 4.2 und 4.3 mindestens 2 Offerten eingeholt werden, wenn die Auftragssumme höher als 25'000 Franken ist.
5. *Angebot*
- 5.1 Die Anbietenden reichen ihre Angebote, die nach den Verfahrensarten gemäss Ziff. 2.1 lit. a), b) und c) eingeholt werden, auf dem ausgehändigten Angebotsformular ein. Die Eingabe erfolgt in einem verschlossenen, mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehenen Briefumschlag.

- 5.2 Der Text des Angebotsformulars darf nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Projektvarianten und dergleichen werden in einem Begleitschreiben entgegengenommen.
- 5.3 Teilangebote und Projektvarianten - insbesondere solche, welche umweltschonende Verfahren zum Zweck haben - können eingegeben werden, wenn dies in der Ausschreibung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 5.4 Falls die Wettbewerbsbestimmungen nicht etwas anderes vorsehen, bleiben die Anbietenden während 60 Tagen an ihr Angebot gebunden.

## 6. *Vergabe*

- 6.1 Grundangebote und Varianten werden nach erfolgter Prüfung unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in einem Offertvergleich zusammengestellt. Die Verwaltung stellt, soweit sie nicht selber zuständig ist, unter Einbezug des für den betreffenden Geschäftskreis zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Antrag an den Gemeindepräsidenten bzw. an die Gemeindepräsidentin.
- 6.2 Soweit die Vergabesumme den Kompetenzbereich des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin übersteigt, wird der Antrag an den Gemeinderat geleitet.
- 6.3 Ebenfalls weitergeleitet, jedoch mit entsprechendem Vermerk, werden Angebote, die
- verspätet eingereicht wurden,
  - den Wettbewerbsbestimmungen nicht genügen,
  - auf Versehen oder fachlicher Unkenntnis beruhen,
  - Merkmale des unlauteren Wettbewerbs aufweisen.
- 6.4 Voraussetzung für eine Vergabe ist die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).
- 6.5 Die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien müssen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden. In erster Linie erfolgt der Zuschlag zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Ist die Nachhaltigkeit der von den Anbietenden verwendeten Materialien durch anerkannte Labels belegt, so ist dies als Vergabekriterium zu berücksichtigen. In der Ausschreibung können weitere Kriterien festgelegt werden.
- 6.6 Von den Anbietenden ist der Nachweis der Einhaltung der §§ 5 und 6 Beschaffungsgesetz mittels des vom Kanton Basel-Stadt verwendeten Formulars zu verlangen (aktuelles Formular in Anhang 2)

## 7. *Verfügungen*

Namentlich die Ausschreibungen, die Zulassungsentscheide im selektiven Verfahren, die Zuschläge bei offenen und selektiven Verfahren und im Einladungsverfahren sowie der Ausschluss und der Verfahrensabbruch sind anfechtbare Verfügungen, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind. Dies gilt auch für Wettbewerbsverfahren und Studienaufträge.

## 8. *Statistik*

Die Gemeindeverwaltung führt eine Statistik über die Aufträge an Dritte. Alle Vergaben nach GATT/WTO sind der kantonalen Fachstelle für Submissionen Ende Jahr zu melden.

9. *Vertragsabschluss*

- 9.1 Bei Vergaben mit Auftragssummen von 5'000 bis 50'000 Franken genügt ein Auftragsschreiben, welches durch die Verwaltung bzw. durch die mit der Vergabe beauftragte externe Fachperson unterzeichnet wird.
- 9.2 Für Auftragsvergaben, welche vom Gemeinderat beschlossen werden, sind Verträge in mindestens zweifacher Ausfertigung notwendig.
- 9.3 Auftragschreiben und Vertrag beinhalten wenigstens folgende Punkte:
- a) Gegenstand des Auftrags,
  - b) Umfang des Auftrags,
  - c) Termine und Fristen,
  - d) anzuwendende Ausführungsvorschriften (z. B. SIA- und VSS-Normen),
  - e) Verfahren bei Nachträgen und Änderungen,
  - f) Zahlungsmodus, Abrechnungen und Zahlungsverkehr,
  - g) Garantiefristen und Sicherheitsleistungen,
  - h) Unkostenbeteiligungen (z. B. Wasser- und Energieverbrauch),
  - i) Verfahren bei Lohn- und Materialpreisänderungen,
  - j) Regiearbeiten: Verfahren bei Regiearbeiten, anzuwendender Regietarif,
  - k) Beilegung von Streitigkeiten (Schiedsgericht) und Gerichtsstand.
10. Für die korrekte Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien in den Abteilungen sind die Abteilungsleitenden verantwortlich. Der Fachbereich Recht berät bei beschaffungsrechtlichen Fragestellungen.
11. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2016.

Anhang 1: Mitteilung des INÖB über die aktuellen Schwellenwerte

Anhang 2: Formular für den Nachweis der Einhaltung von § 5 Beschaffungsgesetz

Vom Gemeinderat erlassen am 27. Juni 2017